

Satzung

über die Teilaufhebung der Satzung der Stadt Höhr-Grenzhausen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtteil Höhr“

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 162 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) –jeweils in der gültigen Fassung– hat der Stadtrat der Stadt Höhr-Grenzhausen in seiner Sitzung am 26.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Teilaufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung der Stadt Höhr-Grenzhausen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtteil Höhr“ vom 23.07.2005 wird für die in § 2 festgelegten Teilbereiche aufgehoben.

§ 2

Gebiet der aufgehobenen Satzung

Der räumliche Geltungsbereich des Aufhebungsgebietes umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile gemäß anliegendem Lageplan, die sich innerhalb der Grenzen des bisherigen Sanierungsgebietes befinden, farblich markiert aber nicht schraffiert sind. Die im Sanierungsgebiet verbleibende Fläche ist im anliegenden Lageplan schraffiert dargestellt. Für die von der Teilaufhebung nicht betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile gilt die Satzung vom 23.07.2005 weiterhin.

Der anliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Abgrenzungsplan

Höhr-Grenzhausen, den 27.10.2020

Michael Thiesen
(Stadtbürgermeister)

Hinweis:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen, Rathausstraße 48, 56203 Höhr-Grenzhausen, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Höhr-Grenzhausen, 27.10.2020

gez. Michael Thiesen

Stadtbürgermeister